



Direktion des Innern
Herr Regierungsrat Andreas Hostettler
Postfach
6301 Zug

per Mail: michael.striegl@zg.ch

Rotkreuz, 29. August 2022

Vernehmlassung zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Hostettler
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen zur Änderung des EG Waldgesetz Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und geben gerne unsere Stellungnahme dazu ab.

Grundsätzlich unterstützen wir Änderungen im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz, sofern diese durch eine ordentliche Bundesgesetzgebung nötig sind. Weiterreichende Massnahmen, Standards oder Wünsche aus der Waldwirtschaft im kantonalen Einführungsgesetz zu verankern, betrachten wir als problematisch. Der Kantonsratsentscheid, statische Waldgrenzen festzulegen, soll gemäss Eintrag im kantonalen Richtplan über das ganze Kantonsgebiet vollzogen werden. Ausnahmen sollen, wann immer möglich, ausgeschlossen werden. Die Mitte anerkennt, dass sich der Druck auf den Wald durch intensivere Erholungsnutzung verschärft hat. Massnahmen und Regelungen über die Waldnutzung sollen jedoch verhältnismässig bleiben.

Die Mitte Kanton Zug unterstützt im Grundsatz die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen. Zu den einzelnen Paragraphen haben wir folgende Rückmeldungen:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

Mit der vorgeschlagenen Formulierung gelten Flächen als Wald nicht nur innerhalb statisch festgelegter Waldgrenzen, sondern auch ausserhalb. Dies unterstützt die Mitte nicht. Sollen die gültigen Definitionen, was als Wald gilt, für die Festlegung der statischen Waldgrenzen dienen, müsste der Paragraph anders formuliert werden und befristet gültig sein. Ziel muss es sein, dass nur als Wald gilt, was innerhalb statisch festgesetzter Waldgrenzen liegt. Für die Mitte ist nicht verständlich, ob die Anforderungen unter § 1 kumulativ oder alternativ zu verstehen sind.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

Ein Rodungsgesuch bedarf einer Anpassung der statisch gesetzten Waldgrenze. Das Verfahren für die Anpassung ist unklar.



§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Normen und Standards, die auf Bundesebene nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, sollen nicht im kantonalen Gesetz verankert werden.

§ 9 Abs. 3 (geändert),

Die Definition von Waldstrassen ist klarer zu formulieren. Unter Umständen geht diese Regelung sehr oder zu weit. Weiter Fragen wir uns, ob das Reiten wirklich erlaubt werden sollte.

Abs. 4 (neu),

Mit der vorliegenden Formulierung wird faktisch eine Leinplicht eingeführt. Die Ausformulierung muss präzisiert werden.

Abs. 5 (neu)

Nebst dem Amt soll auch der Eigentümer informiert werden.

§ 11 Abs. 2 (geändert)

Erhebliche Licht- und Lärmemissionen sind genauer zu definieren. Schreiende Pfadi-Gruppen im Wald sollen weiterhin möglich bleiben.

§ 12 Abs. 2 (geändert)

Eine Mitsprache des Waldeigentümers soll möglich bleiben. Zum Beispiel bei der Auswahl von Baumarten für die Holzproduktion etc.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Eine Mitsprache des Eigentümers muss möglich bleiben. Es soll eine Zusammenarbeit gesucht werden und nicht einfach Entscheide verfügt werden.

§ 15 Abs. 1 (geändert)

Der Eigentümer hat keine Bewirtschaftungspflicht. Deshalb muss dem Eigentümer betreffend Waldarbeiten ein Mitspracherecht gewährt werden.



Freundliche Grüsse

Die Mitte Kanton Zug

Laura Dittli
Präsidentin

Kim Gunkel
Geschäftsführerin

Zur Kenntnis an:

- Regierungsrätin Thalmann-Gut Silvia (per E-Mail)
- Regierungsrat Villiger Beat (per E-Mail)
- Regierungsrat Pfister Martin (per E-Mail)
- Präsidentin Dittli Laura (per E-Mail)
- Fraktionschef Iten Fabio (per E-Mail)